

## § 1 Grundlagen

Als Grundlagen für die Ausführungen von Bauleistungen oder für Materiallieferungen gelten mit Annahme der Bestellung durch den Lieferanten als Auftragnehmer (AN) folgende Bedingungen in nachstehender Reihenfolge als vereinbart und anerkannt:

- 1 Inhalt der Bestellung.
- 2 Diese "Allgemeine Vertragsbedingungen für Lieferanten" der Geilinger AG als Auftraggeber (AG).
- 3 Für Lieferungen in die Schweiz SIA-Vorschriften, bei Lieferungen nach Deutschland die VOB Teil B und C, in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.
- 4 Die Bestellung des AG mit allen Anlagen, Plänen und Beschreibungen.
- 5 Diese Vertragsgrundlagen gelten in gleicher Weise für alle Auftragsweiterungen, Zusatzaufträgen und Stundenlohnarbeiten, die im Rahmen der Auftragsabwicklung erteilt bzw. angeordnet werden.

## § 2 Angebotsabgabe, Preisermittlung

- 1 Der AN hat sich vor Angebotsabgabe darüber zu informieren, dass ihm alle für die Erfüllung seiner Verpflichtungen bedeutsamen Daten, Umstände und Gegebenheiten, sowie der Verwendungszweck seiner Leistungen bekannt sind.

## § 3 Lieferungen

- 1 Lieferungen des AN an den AG erfolgen ausschliesslich aufgrund einer schriftlichen Bestellung des AG. Die Bestelldaten des AG sind verbindlich.
- 2 Der AN ist verpflichtet, auf allen gelieferten Waren, allen Lieferscheinen die Auftragsnummer, Baulosnummer und Positionsnummer sowie Bestellnummer des AG deutlich sichtbar und auf Bauteilen leicht entfernbar anzugeben. Weicht die Lieferung aus irgendwelchen Gründen von der Bestellmenge ab, so ist die Abweichung genau zu definieren. Bei Zuwiderhandlung wird eine Bearbeitungsgebühr von 5 % der Rechnungssumme fällig.
- 3 Änderungen oder Abweichungen von der Bestellung, welche der AN in Auftragsbestätigungen oder sonst wie mitteilt sind für den AG nur dann bindend, wenn er diese ausdrücklich schriftlich bestätigt.
- 4 Der AN entbindet den AG von der Pflicht der Wareneingangsprüfung und verzichtet ausdrücklich auf die Einrede der nicht rechtzeitigen Anzeige von Mängeln oder Fehlern. Weiterhin entbindet der AN den AG von der Pflicht eingehende Auftragsbestätigungen zu prüfen.
- 5 Der AN erkennt ausdrücklich an, dass die Mitarbeiter des AG auf Fracht- oder Lieferpapieren lediglich den Empfang von Waren, nicht jedoch den Erhalt der bestellten Quantität oder Qualität bestätigt.
- 6 Alle Lieferungen des AN an den AG haben grundsätzlich frei Verwendungsstelle zu erfolgen. Der AN trägt das alleinige Risiko bis zur Übergabe der Waren an den AG.
- 7 Alle Warenlieferungen des AN haben auf Mehrwegtransportgestellen zu erfolgen. Sollte dies in Ausnahmefällen nicht möglich sein, ist der AN für die Entsorgung der Verpackung verantwortlich und trägt hierfür die Kosten.
- 8 Werden dem AN vom AG zur Ausführung der geschuldeten Leistung Waren übergeben, so hat er diese bei Erhalt unverzüglich auf die erforderliche Quantität und Qualität zu überprüfen und dies mit Unterzeichnung des Lieferscheins dem AG zu bestätigen.

## § 4 Vergütungen

- 1 Der vereinbarte Preis beinhaltet sämtliche vom AN zu erbringenden Leistungen und Lieferungen, insbesondere auch Aufwendungen, die keinen unmittelbaren Niederschlag in den Leistungen oder Lieferungen finden, wie Verpackungskosten, Auslösungen, Spesen, Reisekosten, Versicherungs- und Sozialversicherungsprämien, LSVA, Baustellentransporte von Material.
- 2 Abschlagszahlungen können vom AN für jeweils mängelfrei fertig gestellte Teile der Leistungen gefordert werden und sind durch eine prüfbare Aufstellung nachzuweisen.
- 3 Mängel in den Leistungen des AN berechtigen den AG zur Zurückhaltung bis zum Dreifachen des voraussichtlichen Nachbesserungsaufwandes.
- 4 Zahlungsziel für Abschlagszahlungen = 30 Werktage
- 5 Zahlungsziel für Schlussrechnung = 60 Werktage
- 6 Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Datum des Rechnungseingangs.

## § 5 Termine

- 1 Auf Verlangen des AG ist der AN verpflichtet kostenlos und unverzüglich einen detaillierten Ablaufplan, der die vereinbarten Vertragstermine berücksichtigt, dem AG vorzulegen und mit diesem abzustimmen. Alle in diesem Ablaufplan enthaltenen Zwischentermine werden automatisch Vertragstermine.
- 2 Bei Überschreitung von vereinbarten Terminen gerät der AN ohne Mahnung in Verzug und haftet dem AG für alle unmittelbaren Schäden einschliesslich des entgangenen Gewinns. Der AN ist in diesem Fall verpflichtet unverzüglich Abhilfe zu schaffen, auch wenn der AG dazu nicht auffordert.

## § 6 Abnahme, Gewährleistung

- 1 Zur Erfüllung des Vertrages durch den AN ist die förmliche Abnahme der Leistungen durch den AG erforderlich
- 2 Die Gewährleistung regelt sich nach der SIA, resp. für Lieferungen nach Deutschland nach der VOB/B wobei die Gewährleistungsdauer auf fünf Jahre verlängert wird.

## § 7 Allgemeine Geschäftsbedingungen

- 5 Die allgemeinen Geschäfts- oder Lieferbedingungen des AN erlangen keine Gültigkeit und werden vom AG nicht anerkannt.

## § 8 Geheimhaltungspflicht

- 1 Der AN verpflichtet sich, alle aus und im Zusammenhang mit diesem Auftrag erhaltenen Informationen und Erkenntnisse vertraulich zu behandeln und Auskünfte an Dritte nur zu erteilen, wenn dies der AG ausdrücklich schriftlich genehmigt hat.

## § 9 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Sonstiges

- 1 Der Abwicklung dieses Auftrages liegt das schweizerische Recht zugrunde.
- 2 Gerichtsstand für beide Parteien ist ausschliesslich Winterthur
- 3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, so sollen diese durch diejenigen wirksamen Bestimmungen ersetzt werden, welche den wirtschaftlichen Zielen der unwirksamen Bedingungen am nächsten kommen. Alle übrigen Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen bleiben davon unberührt wirksam.

Geilinger AG  
Werkstrasse 20  
Postfach 1867  
CH-8401 Winterthur

Tel. +41(0)52 234 18 18  
Fax +41(0)52 233 46 49

www.geilinger.ch  
info@geilinger.ch

CHE-107.887.919 MWST